

Geschäftsordnung
des Research Centers One Health Ruhr - from Molecules to Systems
der Research Alliance Ruhr
Vom 17. Juli 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 577 / Nr. 92)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Center One Health Ruhr - from Molecules to Systems haben die Gremien des Research Centers One Health Ruhr- from Molecules to Systems mit der Genehmigung des Research Alliance Boards die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/ Öffentlichkeit
- § 4 Scientific Board
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 General Assembly
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

- (1) Das Research Center One Health Ruhr - from Molecules to Systems (im Folgenden: Research Center) dient der Untersuchung grundlegender Mechanismen von Gesundheit und Krankheit. Dabei dient das Ökosystem als Kontext, sodass auch die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Umweltgesundheit, Tiergesundheit und menschlicher Gesundheit im Sinne des Konzepts „One Health“ berücksichtigt werden.
- (2) Gremien des Research Centers sind das Scientific Board und die General Assembly.
- (3) Als Beratungsorgan des Scientific Boards fungiert ein wissenschaftlicher Beirat.
- (4) Die administrative Leitung des Research Centers obliegt der Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der*die Director informiert das Scientific Board in seiner*ihrer Funktion als Mitglied des Research Alliance Directorates über Entscheidungen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Alliance im Allgemeinen und des Research Centers im Besonderen. Insbesondere informiert er*sie über Entscheidungen, die die langfristige Programmplanung, übergreifende Finanzierungsfragen und die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Alliance im Allgemeinen und das Center im Besonderen betreffen.
- (2) Das Scientific Board informiert die Mitglieder des Research Centers im Rahmen der jährlichen General Assembly über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.

- (3) Das Scientific Board informiert den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
- (4) Das Scientific Board und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassen.

§ 3 Sitzungen/ Öffentlichkeit

- (1) Es finden regelmäßig Sitzungen des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly statt. Abweichend von den in §§ 4-6 festgelegten Sitzungsrhythmen ist die Einberufung von Sondersitzungen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats bzw. der General Assembly möglich.
- (2) Die Sitzungen des Scientific Boards und der General Assembly werden von dem*der Director einberufen. Der*die Director leitet die Sitzungen
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly zu wahren.
- (4) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung trifft der*die Director.
- (5) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es obliegt dem*der Director, eingereichte Tagesordnungspunkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu priorisieren und zu terminieren.
- (8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (9) Das Scientific Board und die General Assembly sind beschlussfähig, wenn deren Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden 14 Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Scientific Board bzw. die General Assembly ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Das Scientific Board und die General Assembly gelten als beschlussfähig, solange deren Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung des jeweiligen Gremiums eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist per Antrag festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Director die Sitzung zu schließen.

- (11) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit außerhalb einer regulären Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail in Telefon oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt der*die Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll und versendet den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wahlen und Personalentscheidungen, diese erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Sitzungsleiter*in unterzeichnet.
- (13) Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmer*innen unter Angabe einer Frist von 10 Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 4 Scientific Board

- (1) Die Sitzungen des Scientific Boards finden grundsätzlich vierteljährlich statt.
- (2) Zum Beschluss des Wirtschaftsplans sowie bei Beschlüssen der Vorschläge über die Einrichtung neuer Professuren ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Bei allen anderen Entscheidungen wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Director.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds sowie in Fällen, die besondere Vertraulichkeit verlangen (z.B. bei Personalangelegenheiten), ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Scientific Boards wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt. Ihm gehören mindestens drei und höchstens sechs international führende Wissenschaftler*innen aus den im Research Center thematisch vertretenen Disziplinen an.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Scientific Board in strategisch wissenschaftlichen Belangen des Research Centers.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird ein Mitglied für den Rest der Amtszeit neu bestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kommt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- (5) Die konstituierende Sitzung des wissenschaftlichen Beirats wird von dem*der Director des Research Centers einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Er*sie leitet die Sitzungen.
- (6) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich

§ 6 General Assembly

- (1) Die General Assembly kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder der General Assembly wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens wird ein*e neue*r Sprecher*in für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über das Research Center an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien ist im Regelfall dem*der Director vorbehalten. Im Vertretungsfall können nach Rücksprache mit dem*der Director auch Mitglieder des Scientific Boards sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskünfte erteilen.
- (2) Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und anderweitigen öffentlichen Mitteilungen über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Centers obliegt im Regelfall der Geschäftsstelle. Davon ausgenommen sind Meldungen, die für die Research Alliance von übergeordneter Bedeutung und insofern mit den Pressestellen der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Duisburg-Essen und der Technischen Universität Dortmund und/oder dem Coordination Office der Research Alliance abzustimmen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Research Alliance Boards vom 2. Juni 2025.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Duisburg und Essen, den 17. Juli 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler

Ulf Richter